



# Hygieneplan

## Gymnasium Lohbrügge

### Inhalt:

1. Abstands- und Kontaktregeln
2. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene
5. Umgang mit Symptomen
6. Akuter Coronafall und Meldepflichten
7. Dokumentation und Nachverfolgung
8. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
9. Infektionsschutz im Schulbüro
10. Konferenzen und Versammlungen
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
12. Personen mit erhöhtem Risiko
13. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

## **Vorbemerkung**

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Der folgende Hygieneplan fußt auf dem Musterhygieneplan der BSB und ist auf die Bedingungen am Gymnasium Lohbrügge angepasst. Er wird fortlaufend überprüft und ggf. ergänzt.

## **1. Abstands- und Kontaktregeln**

### **Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit Abstand wahren. Insbesondere sollen unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie in allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben. Gruppenarbeiten und der Austausch von Materialien sind möglich.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

## **Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal**

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann, sollte eine Maske getragen werden.

Alle Lehrkräfte dokumentieren ihre Anwesenheit im ausgelegten Heft.

## **Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln**

Beginn des Schultages

- Alle Schülerinnen und Schüler gehen direkt zu ihren Bereichen, die sie auch in den Pausen aufsuchen (Übersicht im Anhang).
- Dort werden sie von den Lehrkräften abgeholt und in die Unterrichtsräume gebracht. Deshalb ist es noch wichtiger als sonst, dass die SuS pünktlich sind.

Während des Schultages

- In den Pausen verlassen alle Schüler und Schülerinnen die Gebäude und begeben sich zu dem ihnen zugewiesenen Pausenplatz. Für schlechtes Wetter sollte ein Schirm bereitgehalten werden. Bei sehr schlechtem Wetter gibt es eine Durchsage der Schulleitung. In diesem Falle bleiben die Klassen im Klassenraum (bei geöffneter Tür) und die Fluraufsichten werden von den Außenaufsichten unterstützt.
- Innerhalb der Gebäude gilt eine Einbahnstraßenregelung. Die SuS gehen immer nach rechts.
  - **Klasse 5 und Klasse 8:** gehen durch den Vordereingang im Lichthof hinein
  - **Klasse 6 und 7:** gehen durch den Hintereingang im Lichthof hinein
  - **Klasse 9:** Eingang Forum hinten (grüne Tür), direkter Zugang von ihrem Pausenplatz
  - **Klasse 10:** Eingang in das Treppenhaus Forum direkt von ihrem Pausenplatz aus (diese Tür lässt sich nur von innen öffnen und hat keine Farbe)
  - **S1** geht durch die rote Tür (Haupteingang Forum)
  - **S3** geht durch die blaue Tür beim Hausmeister.

## **2. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Alle Personen müssen auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle an der Schule Beschäftigten in der Zeit, in der sie an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen. SuS, die sich in ihrem „Kohortenbereich“ auf dem Pausenhof befinden und den Mindestabstand einhalten, dürfen die Maske kurz zum Essen und Trinken abnehmen.
4. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen (bitte einen entsprechenden ärztlichen Nachweis beibringen).

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

### 3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

#### Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) **Händedesinfektion**: Die Schule ist flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

#### **4. Raumhygiene**

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die Aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen

#### **Lüftung der schulischen Räumlichkeiten**

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Die Pausen finden bis auf weiteres auf dem Außengelände statt. Nur bei sehr schlechtem Wetter bleiben die Klassen in den Räumen. Die SuS bringen bitte entsprechende Kleidung mit.

#### **Reinigung an Schulen**

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Die Reinigungsintervalle werden moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

### **Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

## **5. Umgang mit Symptomen**

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. (Grafik im Anhang)

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und das Sekretariat zu informieren.

Das Sekretariat übernimmt die Information der Eltern und der entsprechenden Stellen.

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C)  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten / Halsschmerzen  
d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht.
- Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt /-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Kinder mit Husten/Schnupfen, der durch eine chronische Atemwegserkrankung (z.B. Asthma, Heuschnupfen) verursacht wird, dürfen die Schule besuchen. Der Schule muss ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorgelegt werden.

### **Vorgehen bei der Wiedermulassung zum Schulbesuch**

Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiedermulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Schule darf bzw. über das Ende der Quarantäne. Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen.

### **Generell gilt:**

Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten.

## **6. Akuter Coronafall und Meldepflichten**

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Verdachtsfälle und bestätigte Fälle werden regelhaft beim Sekretariat gemeldet. Von dort gehen die Information an die entsprechenden Stellen (Schulaufsicht, Behörde, Gesundheitsamt). Ebenso werden negative Corona-Testergebnisse in Kopie über den Klassenlehrer beim Sekretariat abgegeben.

## **7. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist ein regelhaftes Dokumentieren (z.B. der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern oder der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals nötig).

## **8. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport**

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

## **Musik**

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

## **Theater**

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

## **Sport**

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

## **9. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben wir eine Plexiglasscheibe installiert und der Eintritt wird durch Hinweise geregelt.

## **10. Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das notwendige Maß zu beschränkt, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

## **11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen**

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sich in jedem Fall zunächst im Schulbüro anmelden. *Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB.*



Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen.

## **12. Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

### **Lehrkräfte mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:**

- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko können dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und auf Wunsch vom Präsenzunterricht, von Aufsichten oder Betreuungsangeboten befreit werden. Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische wie das nicht-pädagogische Personal. Das erhöhte Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt auf der Grundlage einer persönlichen Anamnese zu bescheinigen und der Schulleitung vorzulegen.
- Für **Schwangere** müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden
- Beschäftigte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Tätigkeitsbereich der Schule oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause aus nach. Sofern Schutzmaßnahmen an anderen Schulen oder Dienststellen realisiert werden können, sind die Beschäftigten verpflichtet, auch an anderen Orten alle zumutbaren Aufgaben zu übernehmen.
- Für die medizinische **Beratung im Einzelfall** steht der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) sowohl den Beschäftigten als auch der für die Gefährdungsbeurteilung zuständigen Schulleitung mit einer Hotline von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer (040) 428 411 414 zur Verfügung.

### **Schüler und Schülerinnen mit erhöhtem Risiko**

- Schülerinnen und Schüler, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen und geht bitte über die Klassenlehrkraft an die entsprechende Abteilungsleitung.
- Für diese SuS werden Unterstützungsangebote organisiert (in der Planung).

## **13. Mittagessen und Trinkwasserversorgung**

Unserer Caterer hat den Betrieb wieder aufgenommen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020 bis auf weiteres nicht angeboten werden.

Um die Abstandsregelungen einhalten zu können, gelten momentan folgende Regelungen für das Mittagessen:

- Die Jahrgänge 5,6,7 und 8 können in der Zeit von 13:05 Uhr bis 13:35 Uhr ihr Essen im Forum einnehmen. Sie stehen dafür an getrennten Schlangen an und essen an „Jahrgangstischen“ innerhalb ihrer Kohorte.
- Der Jahrgang 9 bekommt ab 13:05 Uhr Essen in einem zugewiesenen Raum.
- Der Jahrgang 10 bekommt ab 13:15 Uhr Essen in einem zugewiesenen Raum.
- Die Jahrgänge 11+12 bekommen ab 13:25 Uhr Essen in einem zugewiesenen Raum.

Vorbestellungen sind nicht nötig.

Für alle SuS, die erst in der achten Stunde zum Essen gehen können, erarbeiten wir gerade eine Lösung.

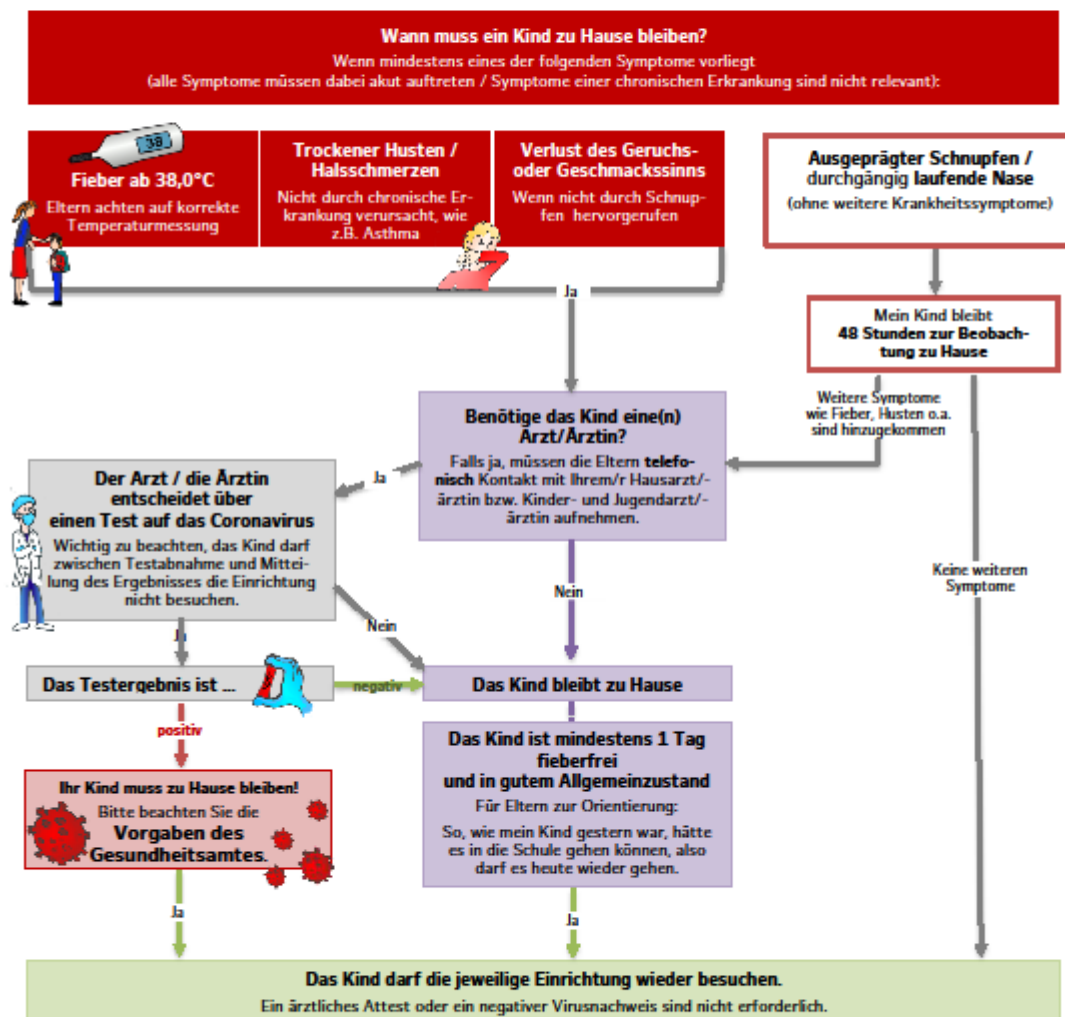
Unseren Trinkwasserspender können wir leider noch nicht wieder in Betrieb nehmen, da wir einen freien Zugang unter Beachtung der geltenden Regeln nicht organisieren können. Wir bitten deshalb alle Familien, Getränke mit in die Schule zu bringen.

Stand: 26.08.20

# INFORMATIONEN IN KÜRZE

## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen in Schule **ab Klasse 5**

Hinweise für Eltern und Beschäftigte in Schulen



Anlage 2:

